VERORDNUNG (EG) Nr. 3128/94 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Jahr 1995

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission (3) enthält gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Gleichzeitig wurde mit dieser Verordnung in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 die Höhe der Beihilfen für diese Versorgung festgelegt, wobei maßgeblich ist, zu welcher Gruppe die Insel gehört, auf der das Erzeugnis abgesetzt wird. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 sind für das Jahr 1995 die Vorausschätzungen über die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Obst und Gemüse aus der übrigen Gemeinschaft festzulegen.

Um den Zielen der Versorgungsregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 gerecht zu werden und insbesondere die naturgegebenen Nachteile der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres auszugleichen, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen Erzeugung zu behindern, sollte bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung auf einer kleinen Insel zugelassen werden, sofern gemessen am dortigen Bedarf ein Überschuß an diesen Grunderzeugnissen produziert wird.

Daher ist der pauschale Beihilfebetrag, der für die Belieferung der kleineren Inseln gezahlt wird, festzulegen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3254/93 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2747/94 (5), muß folglich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3254/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Mengen an Obst und Gemüse, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe gezahlt wird, in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Die in Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 genannte Beihilfe wird auch für die folgenden, im Rahmen der Versorgungsregelung auf eine der in den Anhängen I und II zu der vorstehenden Verordnung genannten Inselgruppen verbrachten Erzeugnisse gewährt:

   — für auf der Insel Chios geerntete Mandarinen bis zu 1 000 Tonnen jährlich;
   — für auf der Insel Naxos geerntete Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 und Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 bis zu 4 000 Tonnen jährlich;
   — für auf der Insel Syros geerntete Tomaten bis zu 2 000 Tonnen jährlich;
   — für auf der Insel Syros geerntete Zucchini bis zu 300 Tonnen jährlich.

   Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn

   — bei den genannten Erzeugnissen gemessen am Bedarf eine Überschußproduktion auf der Insel besteht, von der sie stammen,
   — der Ursprung dieser Erzeugnisse bestätigt wird.

   Zu diesem Zweck sind im Antrag auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung und in der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 in Feld 24 die Worte ‚Erzeugnis mit Ursprung auf der Insel' mit anschließender Angabe des Namens der kleinen Insel einzutragen, von der das Erzeugnis stammt."

3. Die Anhänge I und II werden durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe A (1) für das Jahr 1995

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge
Kartoffeln	0701 10 00 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	3 000
Gemüse	0702 bis 0709 (*)	1 000
frische Zitrusfrüchte	ex 0805	2 000
Weintrauben	0806 10	
Äpfel	0808 10 31 bis 0808 10 89	
Birnen	0808 20 31 bis 0808 20 39	
Aprikosen, Kirschen, Pfirsische, Pflaumen und Schlehen, frisch	0809	
Erdbeeren	0810 10	
Melonen einschließlich Wassermelonen	0807 10	
frische Feigen	0804 20 10	
Kiwis	0810 90 10	

(*) Außer Gemüse der KN-Codes 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99 (mit Ausnahme von Paprika für den Verzehr), 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60.

(1) Die kleineren Inseln der Gruppe A sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.

ANHANG II

Bedarfsvorausschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe B (1) für das Jahr 1995

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge
Kartoffeln	0701 10 00 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	10 000
Gemüse	0702 bis 0709 (*)	5 300
frische Zitrusfrüchte	ex 0805	7 518
Weintrauben	0806 10	
Äpfel	0808 10 31 bis 0808 10 89	
Birnen	0808 20 31 bis 0808 20 39	
Aprikosen, Kirschen, Pfirsische, Pflaumen und Schlehen, frisch	0809	
Erdbeeren	0810 10	
Melonen einschließlich Wassermelonen	0807 10	
frische Feigen	0804 20 10	
Kiwis	0810 90 10	

(*) Außer Gemüse der KN-Codes 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99 (mit Ausnahme von Paprika für den Verzehr), 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60."

(1) Die kleineren Inseln der Gruppe B sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.